



1
Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister NRW, Postfach 1103, 4000 Düsseldorf 1

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

Haraldstraße 5, Düsseldorf

Telex 08 58 27 49 inw-d

Telefax (0211) 871 3355

Telefon (0211) 8711

Durchwahl 871 - 2475

Datum 7. Juni 1988

Aktenzeichen II D 1 - 4.011

(Bei Antwort bitte angeben)

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei
Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG)

Bezug: Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3232

Anlg.: - 1 -



Hiermit übersende ich das Schreiben des Deutschen Beamtenbundes
nebst Anlage.

Im Auftrag

(Salmon)

Deutscher Beamtenbund

Landesbund Nordrhein-Westfalen

DBB

Deutscher Beamtenbund · Postfach 320246 · 4000 Düsseldorf 30

An den
Innenminister des
Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 11 03

4000 Düsseldorf 1

4000 Düsseldorf 30, den 16.06.1988
Gartenstraße 22
Postfach 320246
Telefon (0211) 48 7394 5 6

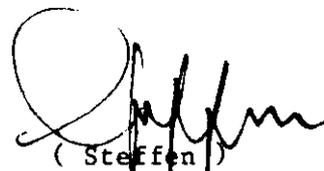
Unser Zeichen 4/rt
Bei Antwort bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den
Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und
öffentlichen Notständen (FSHG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 18. Mai 1988 - II D 1 - 4.011 -

Wir bedanken uns für die Zusendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen
/ und öffentlichen Notständen (FSHG) und übermitteln Ihnen hierzu unsere
Stellungnahme.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Änderungswünsche. Sollte diesen
nicht entsprochen werden, wollen Sie unsere Stellungnahme bitte dem
/ Landtag ungekürzt weitergeben. 10 Exemplare sind diesem Schreiben beigelegt.



(Steffen)

Vorsitzender

STELLUNGNAHME
=====

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz
und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen
(FSHG)

Zu den einzelnen Vorschriften nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 6 Abs. 2

Bei der hier gewählten Formulierung handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung, gegen die nichts einzuwenden ist.

Zu § 8 Abs. 1

Soweit beabsichtigt ist, die Anzahl der Stellvertreter des Wehrführers auf zwei zu erhöhen, können wir dieser Absicht nur zustimmen.

Erhebliche Einwände müssen jedoch bei der Begrenzung der Amtszeit des Wehrführers auf sechs Jahre gemacht werden. Wir befürworten die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Danach war die Amtszeit des Wehrführers unbegrenzt.

Die vorgesehene Begrenzung der Amtszeit auf sechs Jahre wirkt sich unseres Erachtens negativ für die Wehrführer und die gesamte Wehr aus. Durch intensive Ausbildungsmaßnahmen, Übungsdienste oder ähnliche Forderungen stößt ein Wehrführer nicht immer auf das Wohlwollen oder Verständnis seiner Wehr. Er muß daher befürchten, daß er bei einer anstehenden Wahl nicht wiedergewählt wird. Um seine Wiederwahl nicht zu gefährden, wird er sich vor solchen unpopulären Maßnahmen hüten. Hierin sehen wir insbesondere eine Gefahr für die Einsatzfähigkeit und Bereitschaft der Feuerwehr. Auch aus beamtenrechtlichen Erwägungen haben wir Bedenken gegen die Begrenzung der Amtszeit auf sechs Jahre. In der Regel wird der Leiter der hauptamtlichen Kräfte einer Feuerwache gleichzeitig auch Wehrführer sein. Hierdurch wird maßgeblich die Wertigkeit des Amtes und damit auch die Besoldung bestimmt. Würde nun dieser Beamte seine Funktion als Wehrführer verlieren, indem er nicht mehr wiedergewählt würde, würde das zu einer Abwertung seines Amtes führen. Wir halten dies nicht mehr vereinbar mit dem Anspruch des Beamten auf amtsgemäße Verwendung.

Im übrigen reichen die bisher bestehenden Möglichkeiten der Abwahl eines Wehrführers durch den Gemeinderat vollkommen aus.

Zu § 10 Abs. 2

Ebenso wie unter § 6 Abs. 2 schon festgehalten, handelt es sich hier um eine redaktionelle Änderung, der zuzustimmen ist.

Zu § 35 Abs. 5

Hier sollte gewährleistet sein, daß das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ausschließlich für den kommunalen Brandschutz zu verwenden ist. Dazu gehört z. B. nicht die Finanzierung der Landesfeuerweherschule in Münster, da sie durch das Land Nordrhein-Westfalen zu erfolgen hat.

Zu § 36 Abs. 2 Ziff. 1 und 2

Diese Vorschrift halten wir für bedenklich und fordern deshalb die Herausnahme.

Aufgrund dieser Vorschrift wird der Bürger nunmehr in bestimmten Fällen zur Erstattung der Kosten für den Feuerwehreinsatz herangezogen. Dabei kann er im einzelnen nicht unterscheiden, wann er nun die Kosten zu zahlen hat und wann nicht. Das kann dazu führen, daß bei Bränden, die von der Feuerwehr ohne Kostenerstattung durch den Bürger gelöscht werden müßten, der Bürger die Alarmierung der Feuerwehr unterläßt, weil er meint, für diesen Einsatz kostenmäßig an Anspruch genommen zu werden. Wenn dann die Feuerwehr überhaupt nicht oder viel zu spät alarmiert wird, werden die Einsätze der Feuerwehr schwieriger und die Gefahr für die im Einsatz befindlichen Feuerwehrbeamten größer. Wegen dieser Gefahren halten wir die Streichung dieser Vorschrift für notwendig.

Den weiter vorgebrachten Änderungsvorschlägen können wir zustimmen.